Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 28

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

6. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 12. November 1951 | Nummer 28

Inhalt

Landesgesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen

Seite

Landesgesetz vom 3. Oktober 1951 zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts 167

Bekanntmachung der Fassung des Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 29. Oktober 1951 168

Durchführungsverordnung vom 2. November 1951 zum Landesgesetz über die Bildung einer Wildschadensausgleichskasse 181

Bekanntmachung vom 2. November 1951 über den Abstimmungstag für den Volksentscheid (Volksabstimmung) über die Änderung der Badischen Verfassung 182

Bekanntmachung vom 27. September 1951 über das Inkrafttreten der Vorschriften über Wildschadensersatz 182

Landesgesetz

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

vom 3. Oktober 1951

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 3. Oktober 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsbesoldungsordnung A, Anlage 1 zum Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung der Anlage 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 2 d wird hinter „Amtsräte" eingefügt: „Direktoren großer Volksschulen".

2. In der Besoldungsgruppe 3 b wird hinter „Eichamtmänner" eingefügt: „Erste Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mehreren Rektorstellen".

3. In der Besoldungsgruppe 3 c wird hinter

   „Oberamtsanwälte { als Leiter von Amtsanwaltschaften, als Stellvertreter des Leiters von Amtsanwaltschaften"

   eingefügt:

   „Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen

   Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen".

4. In der Besoldungsgruppe 4 b 1. Abteilung (abgekürzt 4 b 1) wird

   a) gestrichen:

   „Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen [7])

   Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen [7])

   sowie die Fußnote [7])",

   b) hinter „Hafenoberinspektoren beim Gewerbeaufsichtsamt Hamburg (künftig wegfallend)" eingefügt:

   „Handarbeitsoberlehrerinnen als Fachberaterinnen".

   c) gestrichen:

   „Hauptlehrer { als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen, als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen"

   d) hinter „Oberinspektoren" eingefügt:

   „Oberlehrer { als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen, als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen, als Stellvertreter des Rektors an Volksschulen mit mindestens 11 Schulstellen, als Fachberater".

5. In der Besoldungsgruppe 4 b 2. Abteilung (abgekürzt 4 b 2) wird an Stelle von

   „Hilfsschullehrer"

   gesetzt:

   „Hilfsschulhauptlehrer".

6. In der Besoldungsgruppe 4 c 1. Abteilung (abgekürzt 4 c 1) wird gestrichen:

   „Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen".

7. In der Besoldungsgruppe 4 c 2. Abteilung (abgekürzt 4 c 2) wird

   a) hinter „Gewerbeinspektoren" eingefügt:

   „Hauptlehrer an den Volksschulen [9])",

   b) gestrichen:

   „Lehrer an den Volksschulen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2 [9])",

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

c) die Fußnote [9]) wie folgt geändert:

An Stelle von „Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer"

ist zu setzen „Alleinstehende Hauptlehrer und die Ersten Hauptlehrer"

§ 2

Die Besoldungsordnung für die planmäßigen badischen Staatsbeamten (Anlage 1 zum Gesetz über die Angleichung der Bezüge der badischen Staatsbeamten an die Bezüge der Reichsbeamten vom 19. Juli 1939 — Bad. GVBl. S. 119) in der Fassung der „Bekanntmachung der Neufassung der Besoldungsordnung" vom 29. Dezember 1943 (Bad. GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe 3 c wird vor

„Fachschuloberlehrer und Fachschuloberlehrerinnen"

eingefügt:

„Berufsschuloberlehrer und Berufsschuloberlehrerinnen als Fachberater für allgemeine landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufsschulen".

In der Besoldungsgruppe 4 b 3. Abteilung (abgekürzt 4 b 3) wird die Fußnote [5]) wie folgt ergänzt:

100 Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen an landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Lehranstalten erhalten eine Stellenzulage von DM 300.— jährlich.

§ 3

Die Diätenordnung für die außerplanmäßigen badischen Beamten (Anlage 3 zum Gesetz über die Angleichung der Bezüge der badischen Staatsbeamten an die Bezüge der Reichsbeamten vom 19. Juli 1939 — Bad. GVBl. S. 119) wird wie folgt ergänzt:

Die außerplanmäßigen Lehrer an den Volksschulen erhalten vom ersten Diätendienstjahr an Diäten in Höhe des Grundgehalts der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 4 c 2. Verheiratete außerplanmäßige Lehrer rücken nach Ablauf von sieben Jahren im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 7. November 1951.

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

der Fassung des Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

vom 29. Oktober 1951

Auf Grund des Art. 4 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 5. September 1951 (Bad. GVBl. S. 153 f.) wird das

Landesgesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus

in der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1951

Die Landesregierung

Wohleb

Landesgesetz

über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 5. September 1951

In dem Willen, das durch die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus verübte Unrecht nach Kräften wiedergutzumachen, seine Fortwirkungen für die Zukunft nach Möglichkeit zu unterbinden und ihren Opfern eine angemessene Lebensgrundlage zu sichern, hat das Badische Volk durch den Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften . . . . . §§ 1 — 10

Abschnitt II:

Allgemeine Wiedergutmachung

1. Titel: Staatshaftung im allgemeinen . §§ 11 — 15
2. Titel: Versorgung wegen Schäden an Leib oder Leben . . . . . §§ 16 — 27
3. Titel: Entschädigung für Strafvollstreckung und sonstige Freiheitsentziehung . . . . . §§ 28 — 30
4. Titel: Wiedergutmachung für Berufstätige außerhalb des öffentlichen Dienstes . . . . . §§ 31 — 34
5. Titel: Sonstige allgemeine Wiedergutmachung . . . . . § 35

Abschnitt III:

Wiedergutmachung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts

1. Titel: Erstattung öffentlicher Sonderausgaben . . . . . § 36
2. Titel: Nichtigerklärung parteipolitisch begünstigter Grundstücksverkäufe öffentlicher Verwaltungen §§ 37 — 38

Abschnitt IV:

Deckungsmittel und Rangfolge der Wiedergutmachung . . . . . §§ 39 — 41

Abschnitt V:

Verfahrensvorschriften

1. Titel: Wiedergutmachungsgerichte . . §§ 42 — 44
2. Titel: Wiedergutmachungsverfahren im allgemeinen . . . . . §§ 45 — 50
3. Titel: Ansprüche gegen das Land . . §§ 51 — 57
4. Titel: Ansprüche gegen sonstige Verpflichtete . . . . . §§ 58 — 59
5. Titel: Kostenbestimmungen . . . . . § 60

Abschnitt VI:

Beseitigung von Eingriffen in das Familien- und Erbrecht

1. Titel: Anerkennung von Ehewirkungen . . . . . weggefallen
2. Titel: Kindesannahme . . . . . § 64
3. Titel: Wiederherstellung des Erbrechts §§ 65 — 68

Abschnitt VII:

Wiederherstellung von Firmen und Namen . . . . . §§ 69 — 74

Abschnitt VIII:

Wiederaufnahme bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten . . . . . §§ 75 — 79

Abschnitt IX:

Straf- und Schlußbestimmungen §§ 80 — 86

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wiedergutmachungsanspruch

(1) Wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner oder seines Ehegatten politischen Haltung, Rasse, Religion oder Weltanschauung benachteiligt worden ist und nicht dem in § 13 genannten Personenkreis angehört (Geschädigter), kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Lande Wiedergutmachung beanspruchen, soweit dies nicht auf Grund der Verordnung Nr. 120 der Militärregierung vom 10. November 1947 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte (Journal Officiel S. 1219) — Rückerstattungsverordnung — oder anderer Sondergesetze möglich ist. Wird jedoch ein Wiedergutmachungsanspruch als Gegenleistung für die Rückerstattung übertragen, so entfällt der Einwand, daß der Rückerstattungsberechtigte insoweit nicht geschädigt ist. Weitergehende Ansprüche auf Grund des allgemeinen Rechts können gegen das Land nicht geltend gemacht werden.

(2) Die Ansprüche eines Geschädigten gegen sonstige auf Grund des allgemeinen Rechts Wiedergutmachungspflichtige bleiben unberührt. Die Bestimmungen der §§ 2, 6 und 9 finden auf das Verhältnis zwischen dem Geschädigten und sonstigen Wiedergutmachungspflichtigen Anwendung.

§ 2

Gleichheit vor dem Gesetz

Ein Wiedergutmachungsanspruch ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil die schädigende Maßnahme einem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Gesetz oder der damals herrschenden Anschauung entsprochen hat, nach denen eine Benachteiligung einzelner wegen ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung oder ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zulässig war.

§ 3

Vorteilsausgleich

Der Geschädigte muß sich einen im Zusammenhang mit dem schädigenden Ereignisse erlangten Vorteil auf die ihm gebührende Entschädigung anrechnen lassen.

§ 4

Ansprüche für die Zeit vor dem 21. Juni 1948

Die auf Grund dieses Gesetzes gegen das Land für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 begründeten Ansprüche auf Geldleistungen beschränken sich, soweit das Gesetz keine abweichende Bestimmung trifft, in Deutscher Mark auf 20 v. H. der Beträge, die sich bei ihrer Berechnung in Reichsmark ergäben.

§ 5

Vererbung des Wiedergutmachungsanspruchs

(1) Der Wiedergutmachungsanspruch geht auf die Erben über, soweit sie zu den Erben erster und zweiter Ordnung gehören oder es sich um den Ehegatten des Erblassers handelt. Über den Wiedergutmachungsanspruch kann zugunsten der gleichen Personen auch letztwillig verfügt werden.

(2) Diese Beschränkungen fallen weg, sobald und soweit ein Wiedergutmachungsanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Die eine Vererblichkeit des Wiedergutmachungsanspruchs ausschließenden Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Rechtsnachfolge aufgelöster Vereinigungen

(1) War der Geschädigte eine juristische Person, eine Anstalt, eine Vermögensmasse oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die aus den Gründen des § 1 aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen wurde, so kann der Wiedergutmachungsanspruch, falls nicht die auf Grund der Rückerstattungsverordnung wieder in ihre alte Rechtsstellung zurückversetzte juristische Person oder Vereinigung binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes selbst ihre Rechte geltend macht, von derjenigen juristischen Person oder Vereinigung geltend gemacht werden, die nach ihrer Verfassung, Zusammensetzung, Zweckbestimmung und organisatorischen Stellung als Nachfolgerin der aufgelösten anzusehen ist. Dies gilt insbesondere, wenn Religionsgemeinschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen und ähnliche Einrichtungen aus den bezeichneten Gründen erloschen sind. Als Auflösung ist auch anzusehen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder oder Begünstigten so zusammengeschmolzen ist, daß eine ordnungsmäßige Selbstverwaltung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Ob eine juristische Person, eine Anstalt oder eine sonstige Vereinigung als Nachfolgerin anzusehen ist und in welchem Umfang sie Vermögen durch Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen ansammeln darf, wird von der für sie zuständigen obersten Landesbehörde entschieden. Über die Nachfolgerschaft politischer Parteien, Gewerkschaften oder sonstiger politischer Vereinigungen entscheidet die Landesregierung.

§ 7

Abtretung, Verpfändung und Pfändung des Wiedergutmachungsanspruchs

(1) Der Wiedergutmachungsanspruch kann vor rechtskräftiger Feststellung unbeschadet anderer einschränkender Bestimmungen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses (§ 43) abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden. An Stelle der Zustimmung tritt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verurteilung oder Vergleichsbestätigung im Rückerstattungsverfahren.

(2) Abtretungen, Verpfändungen oder Pfändungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Vorsitzenden des Wiedergutmachungsausschusses, soweit der andere Teil seine Verbindlichkeit aus dem der Abtretung zugrunde liegenden Vertrage noch nicht erfüllt hat. Die Vorschrift des § 13 steht der Zustimmung nicht entgegen.

§ 8

Auskunftspflicht

Berechtigte, die den Wiedergutmachungsanspruch von den Geschädigten unmittelbar oder mittelbar erworben haben, sind verpflichtet, auf Anordnung der Wiedergutmachungsgerichte eine ihnen bekannte Anschrift ihrer Rechtsvorgänger, insbesondere des Geschädigten oder seiner Erben mitzuteilen oder eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, daß ihnen weder deren gegenwärtige Anschrift noch Anhaltspunkte zu ihrer Ermittlung bekannt sind.

§ 9

Verlust von Einwendungen aus dem Zeitablauf

(1) War der Geschädigte seit dem 30. Januar 1933 tatsächlich oder rechtlich verhindert, ein Recht auszuüben oder einen Anspruch vor dem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen, so können keine Einwendungen oder Einreden aus dem Zeitablauf erhoben werden, wenn die Ausübung des Rechts oder die Geltendmachung des Anspruchs innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Gegenüber einem Anspruch aus diesem Gesetz ist die Berufung auf Ersitzung ausgeschlossen.

§ 10

Steuern und Gebühren

(1) Steuern und Gebühren werden aus Anlaß der Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes oder der Rückerstattungsverordnung unbeschadet des Art. 20 der Rückerstattungsverordnung und des § 60 dieses Gesetzes nicht erhoben.

(2) Steuern, sonstige öffentliche Abgaben, Gebühren und Kosten werden aus Anlaß des Rückfalls entzogener Vermögensgegenstände nicht erstattet oder nachträglich erhoben.

ABSCHNITT II

Allgemeine Wiedergutmachung

1. Titel

Staatshaftung im allgemeinen

§ 11

Staatshaftung

(1) Der Geschädigte kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wiedergutmachung durch das Land verlangen, wenn der Schaden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfolgung auf Veranlassung oder mit Billigung

a) einer Dienststelle des Reiches, eines deutschen Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder

b) einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP sowie ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände

vorsätzlich oder leichtfertig herbeigeführt worden ist. Eine Wiedergutmachungspflicht des Landes besteht nicht, soweit der Geschädigte die Wiedergutmachung seines Schadens von einem anderen erlangt hat.

(2) Die Wiedergutmachung durch das Land erstreckt sich auf alle Schäden, die entstanden sind, insbesondere

a) durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;

b) durch unrechtmäßige Strafverfolgungen oder Freiheitsentziehung;

c) durch Verletzung des Eigentums, des Besitzes oder eines sonstigen ausschließlichen Rechts sowie durch Verlust der Nutzung einer Sache oder eines Rechts;

d) durch Verlust an Wertpapieren, Bankguthaben und anderen Forderungen;

e) durch Verdienstausfall, insbesondere Berufsschaden;

f) durch Auferlegung von öffentlichen Sonderabgaben (§ 36);

g) durch Anwendung des Reichsgesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl I S. 1235);

h) durch Behinderung der Rechtsverfolgung oder durch Eingriffe in die Zwangsvollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung;

i) durch Anwendung des Reichsgesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5. November 1937 (RGBl I S. 1161), der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580), der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1709) und der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722).

(3) Das Land haftet nicht für unwesentliche Schäden oder für Nachteile, die auf der Verletzung eines besonderen Liebhaberinteresses beruhen. Es haftet ferner nicht für Schäden, die weder an der Person noch am Vermögen entstanden sind oder ausschließlich auf Kriegseinwirkungen zurückgehen oder auch ohne die Verfolgung eingetreten wären.

(4) Das Land behält sich vor, von den anderen Ländern oder von der Bundesrepublik Deutschland Ersatz seiner Wiedergutmachungsleistungen zu verlangen.

§ 12

Kreis der Berechtigten

(1) Das Land gewährt Wiedergutmachung für alle in den Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 erlittenen Personen- und Sachschäden und, falls die Schädigung auf einer Festnahme in den von Deutschland besetzten Gebieten beruht, auch für die auf diese Festnahme zurückgehenden Personenschäden, wenn der aus den Gründen des § 1 Geschädigte oder in den Fällen der §§ 23 bis 26 der Hinterbliebene

a) am 1. Januar 1947 rechtmäßig seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des Landes Baden hatte;

b) nach dem 1. Januar 1947 dem Lande Baden als Heimatvertriebener zugewiesen wurde, sofern er nicht bereits in einem anderen Lande einen Wiedergutmachungsanspruch erlangt hat;

c) am 1. Januar 1947 außerhalb der Grenzen Deutschlands gewohnt hat oder vor diesem Tage gestorben ist, aber seinen letzten inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden hatte.

(2) Als Heimatvertriebener gilt, wer seinen Wohnsitz in den Ausweisungsgebieten hatte und nach dem Zusammenbruch als deutscher Volkszugehöriger ausgewiesen wurde. Gleichgestellt ist, wer im Zuge der Verfolgung aus Gründen des § 1 auswandern mußte und seinen letzten Wohnsitz vor der Auswanderung in dem Ausweisungsgebiet hatte, in das er nach dem Zusammenbruch nicht zurückkehren konnte. Wiedergutmachungsberechtigt ist ein Heimatvertriebener, wenn er nach der Ausweisung oder nach der Rückkehr aus der Emigration im Lande Baden seinen ersten Wohnsitz begründet hat.

(3) Für Schäden an Grundstücken gewährt das Land Wiedergutmachung ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten, wenn das Grundstück im Gebiet des Landes Baden gelegen ist.

(4) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das Land Wiedergutmachungsleistungen oder Vorauszahlungen an Geschädigte erfolgt sind, die nicht zu den nach Abs. 1 oder 3 Berechtigten gehören, können die bisherigen Leistungen nicht zurückgefordert werden.

§ 13

Ausschluß von der Wiedergutmachung

Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung durch das Land sind Geschädigte und andere nach diesem Gesetz Berechtigte:

a) die nach Anlage A der Direktive Nr. 38 des Kontrollrats auf ihre Einreihung in die Gruppe I (Hauptschuldige), II (Schuldige), III (Minderbelastete) oder IV (Mitläufer) zu prüfen sind mit Ausnahme derjenigen, die durch rechtskräftigen Spruch einer Säuberungsbehörde unter die „Nichtbetroffenen" eingereiht worden sind;

b) denen durch rechtskräftigen Spruch einer Säuberungsbehörde Sühnemaßnahmen auferlegt worden sind, auch wenn sie später amnestiert oder begnadigt worden sind;

c) die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wegen Kriegsverbrechens, Verbrechens gegen den Frieden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder die Menschlichkeit rechtskräftig verurteilt worden sind;

d) die nach der ihnen aus den Gründen des § 1 zugefügten Schädigung rechtskräftig wegen einer aus niedriger Gesinnung begangenen Straftat zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind oder auf andere Weise die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben. Verurteilungen, die auf Grund der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben worden sind, bleiben dabei außer Betracht;

e) die einer aus politischen Gründen verbotenen Partei oder Organisation angehören oder sich für diese betätigen, die nach 1945 verboten waren und noch verboten werden.

§ 14

Art der Wiedergutmachung

(1) Die Wiedergutmachung nach § 11 besteht insbesondere

a) soweit Leben, Körper oder Gesundheit verletzt sind, in einer Versorgung nach Maßgabe des 2. Titels des Abschnitts II (§§ 16 bis 27);

b) bei unrechtmäßiger Freiheitsentziehung oder Strafverfolgung in einer Haftentschädigung oder in einer Rückzahlung nach Maßgabe des 3. Titels des Abschnitts II (§§ 28 bis 30);

c) bei Berufstätigen außerhalb des öffentlichen Dienstes und Versicherungsnehmern oder Versicherten mit früheren Ansprüchen aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnissen in einem Ausgleich nach Maßgabe des 4. und 5. Titels des Abschnittes II (§§ 31 bis 34 und § 35).

(2) Im übrigen ist in allen Wiedergutmachungsfällen tunlichst eine Herstellung des früheren Zustandes anzustreben. Ist die Herstellung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen verbunden oder aus anderen Gründen unzweckmäßig oder unzumutbar oder gehören die in Verlust geratenen Gegenstände nicht zum lebensnotwendigen Bedarf des Geschädigten, so kann das Land ihn in Geld entschädigen. Dient die Geldleistung zur Entschädigung für den Verlust von Sachen des lebensnotwendigen Bedarfs, so ist der im Zeitpunkt der Leistung erforderliche Wiederbeschaffungspreis zu gewähren.

(3) Die Wiedergutmachung durch das Land soll für die Zukunft weitere Wirkungen des erlittenen Unrechts ausschließen. Sie wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach billigem Ermessen festgesetzt, soweit dieses Gesetz ziffernmäßige Leistungen nicht vorschreibt.

(4) Leistungen und Vorteile, die einem Geschädigten im Hinblick auf seine Benachteiligung aus den Gründen des § 1 gewährt worden sind, sind bei der Feststellung des Wiedergutmachungsanspruchs zu berücksichtigen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 15

Rückgriff

(1) Leistet das Land an Stelle des Schädigers Wiedergutmachung, so geht insoweit der Anspruch des Berechtigten gegen den Schädiger auf das Sondervermögen (§ 41) über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(2) Der Berechtigte hat dem Lande alle ihm bekannten Anhaltspunkte zur Ermittlung des Schädigers anzugeben und bei dessen Ermittlung mitzuwirken, soweit ihm dies nach seinen persönlichen Verhältnissen zuzumuten ist. Auf Verlangen des Landes hat er die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern. Das Land kann die Wiedergutmachung ablehnen, solange und soweit der Geschädigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt.

2. Titel

Versorgung wegen Schäden an Leib oder Leben

§ 16

Versorgungsberechtigter

(1) Wer unter den Voraussetzungen des § 11 einen Schaden an Körper oder Gesundheit erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung, sofern die Erwerbsfähigkeit infolge des Schadens um mindestens 30 Prozent beschränkt ist. Für die Beurteilung des Grades der Erwerbsminderung gilt § 30 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791).

(2) Der Versorgungsanspruch kann nicht übertragen werden. Er geht nicht auf den Erben über.

§ 17

Geldrente

(1) Die Versorgung erfolgt durch die Gewährung einer Geldrente.

(2) Zu der Geldrente wird eine Frauenzulage gewährt.

(3) Die Geldrente wird vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an in monatlich vorauszahlbaren Teilbeträgen gewährt.

(4) Für die zwischen dem Eintritt des Körper- und Gesundheitsschadens und dem Beginn der Gewährung der Geldrente liegende Zeit wird dem Versorgungsberechtigten die nach den §§ 19 und 20 zu berechnende Rente nachbezahlt.

§ 18

Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage wird für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt.

(2) Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

a) die für ehelich erklärten Kinder;

b) die an Kindes Statt angenommenen Kinder;

c) die Stiefkinder;

d) die Pflegekinder;

e) die unehelichen Kinder, die vor Beendigung der Verfolgung erzeugt worden sind, sofern sich die Verfolgung gegen die Mutter gerichtet hat oder die Vaterschaft des Geschädigten anerkannt ist.

(3) Für die in Abs. 2 unter Buchstabe a) bis d) bezeichneten Kinder wird die Kinderzulage nur gewährt, sofern sie bereits während der Zeit der Verfolgung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten gelebt haben und von ihm unentgeltlich unterhalten worden sind. Die Zulage wird nur solange zugebilligt, als die Kinder seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch weiterhin von dem Geschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Zulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters gewährt.

(4) Ist ein Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so kann die Kinderzulage gewährt werden, solange dieser Zustand andauert und der Berechtigte das Kind unentgeltlich unterhält.

(5) Hat das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage weiter gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 19

Rentensätze

(1) Die Rentensätze betragen monatlich:

Minderung der Erwerbsfähigkeit um:	Renten ohne Frauen- und Kinderzuschläge	Frauenzulage	Kinderzulage
	DM	DM	DM
30 %	70.—	10.—	10.—
40 %	80.—	10.—	10.—
50 %	100.—	10.—	10.—
60 %	120.—	10.—	20.—
70 %	140.—	10.—	20.—
80 %	150.—	10.—	20.—
90 %	180.—	10.—	20.—
100 %	200.—	10.—	20.—

(2) Ein versorgungsberechtigter Mann erhält nach Vollendung des 65. Lebensjahres, eine versorgungsberechtigte Frau nach Vollendung des 55. Lebensjahres mindestens fünfzig vom Hundert der Vollrente.

§ 20

Berücksichtigung des Einkommens

(1) Hat ein Versorgungsberechtigter außer der Rente ein monatliches Einkommen, so ruht die Rente in Höhe von zwei Drittel des Betrages, um den dieses Einkommen 100 DM monatlich übersteigt. Einem Ehegatten wird das Einkommen des anderen Ehegatten in Höhe von ⅓ des Betrages, um den dieses Einkommen 200 DM monatlich übersteigt, entsprechend angerechnet.

(2) Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die nach § 18 eine Kinderzulage gewährt wird, so ist bei der Ermittlung des nach Absatz 1 ruhenden Teiles der Rente für jedes Kind ein Betrag von 20 DM monatlich vom Einkommen abzusetzen.

(3) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gelten alle zur Deckung des Lebensunterhalts geeigneten laufenden Vermögensvorteile einschließlich von Renten und Sachleistungen aus der Sozialversicherung sowie die Beträge, die der Versorgungsberechtigte zu erwerben unterläßt, obwohl ihm der Erwerb zuzumuten ist.

(4) Dem Berechtigten verbleiben in jedem Falle mindestens zwei Zehntel einer ihm zukommenden Rente.

§ 21

Heilbehandlung

(1) Wer durch Verfolgung im Sinne des § 1 erheblichen Schaden an seiner Gesundheit davongetragen hat, kann beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Zahlung der zur Wiederherstellung der Gesundheit notwendigen Kosten einschließlich der Kosten einer Heilbehandlung verlangen.

(2) An Stelle einer Leistung nach Abs. 1 kann in geeigneten Fällen ein Heilverfahren gewährt werden. Das Heilverfahren ist nach den für die Versorgung der Opfer des Krieges geltenden Grundsätzen durch die Ortskrankenkasse durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Beschaffung von Körperersatzteilen, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie der Führerhunde für Blinde.

§ 22

Pflegezulage

(1) Solange der Versorgungsberechtigte infolge einer aus den Gründen des § 1 erlittenen Körperbeschädigung nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 600 DM jährlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so kann diese Zulage nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen Aufwendungen auf 900 DM und in besonders schweren Fällen bis zu 1200 DM erhöht werden. Blinde erhalten in der Regel den Höchstsatz.

(2) Pflegezulage kann nur bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 vom Hundert gewährt werden.

(3) Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird. Sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht für Blinde.

§ 23

Witwenrente

(1) Hat eine der im § 1 bezeichneten Maßnahmen den Tod des Geschädigten herbeigeführt, so ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 der Ehefrau des Getöteten, sofern dieser ihr während der Zeit der Verfolgung unterhaltspflichtig gewesen ist, bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode eine Witwenrente zu gewähren.

(2) Die Witwenrente beträgt 150 DM monatlich. Hat die Witwe außer der Rente ein Einkommen, so wird das Einkommen zu einem Drittel auf die Rente angerechnet. Übersteigt das Einkommen 450 DM monatlich, so entfällt die Rente. § 20 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

(3) Als Witwe im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Frau, die mit dem Getöteten in eheähnlicher Gemeinschaft lebte und an der Eheschließung nur durch die Rassengesetzgebung des Nationalsozialismus oder dadurch verhindert war, daß der Getötete infolge politischer Verfolgung unter falschem Namen, verborgen oder in sonstiger Weise außerhalb der bürgerlichen Ordnung gelebt hat.

(4) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Waisenrente

(1) Hinterlassenen Kindern des Geschädigten ist in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 eine Waisenrente zu gewähren.

(2) Die Rente beträgt für jedes infolge der Verfolgung vaterlos gewordene Kind 40 DM, für jedes aus dem gleichen Grunde elternlos gewordene Kind 60 DM monatlich. Die Rente wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt. § 18 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Waisenrente werden Zinsen und Erträge aus Vermögen oder sonstigen Einkommen des Kindes zu einem Drittel angerechnet. Sofern Zinsen und Erträge aus Vermögen und sonstiges Einkommen das Dreifache der Waisenrente erreichen, entfällt die Rente. § 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) § 18 Abs. 2 bis 5 findet auf Kinder Anwendung, für deren Lebensunterhalt der Geschädigte während der Zeit der Verfolgung unentgeltlich in vollem Umfange aufgekommen ist. Jedoch wird die Rente nur für die Zeit gewährt, für die der Geschädigte, wenn er nicht verfolgt worden wäre, mutmaßlich weiterhin den Lebensunterhalt in der gleichen Weise bestritten haben würde. War der Geschädigte an der Anerkennung der Vaterschaft über ein uneheliches Kind durch die Verfolgung gehindert, so genügt es, daß die Vaterschaft glaubhaft gemacht wird.

(5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25

Elternrente

(1) Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verfolgten zu bestreiten wäre, erhalten bei Bedürftigkeit in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 eine Rente.

(2) Die Rente beträgt für einen Elternteil fünfundzwanzig vom Hundert der Vollrente des § 19, für beide Elternteile fünfzig vom Hundert dieser Vollrente.

(3) Jeder Elternteil muß sich auf die ihm gebührende Rente ein Drittel des Einkommens anrechnen lassen, das er selber oder der ihm unterhaltspflichtige Ehegatte erwirbt.

(4) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Sterbegeld

(1) Zusätzlich zu den Renten der §§ 23 bis 25 wird ein Sterbegeld im einmaligen Betrage von 210 DM gezahlt, wenn der Tod des Geschädigten nach dem 20. Juni 1948 eingetreten ist.

(2) Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß dem Sondervermögen (§ 41).

§ 27

Leistungspflichtiger

Die auf Grund dieses Abschnittes zu gewährenden Geldleistungen bewirkt das Land aus dem Sondervermögen (§ 41). Die Verwaltung des Sondervermögens überträgt die Durchführung der §§ 16 bis 26 dem Kriegsversehrtenfürsorgeamt Freiburg.

3. Titel

Entschädigung für Strafvollstreckung und sonstige Freiheitsentziehungen

§ 28

Haftentschädigung

(1) Das Land gewährt dem Geschädigten beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 und des § 12 Abs. 1 für eine aus den Gründen des § 1 nach dem vollendeten 14. Lebensjahr erlittene Freiheitsentziehung eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, wenn die Freiheitsentziehung mindestens einen Monat gedauert hat.

(2) Als Freiheitsentziehung im Sinne dieser Vorschrift gelten

a) polizeiliche und militärische Inhaftnahme sowie Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragte Stelle,

b) Untersuchungshaft,

c) Strafhaft,

d) Konzentrationslagerhaft,

e) Ghettohaft,

f) Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit.

(3) Eine im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung erlittene Freiheitsentziehung gilt nur insoweit als auf Verfolgung beruhend, als die Verurteilung auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung oder der Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben oder abgeändert worden ist oder aufzuheben oder abzuändern gewesen wäre, wenn der Verurteilte nicht die Antragsfrist, ohne daß ihn ein grobes Verschulden trifft, versäumt hätte. Die Wiedergutmachungsbehörden sind jedoch nicht an die aufhebende Entscheidung gebunden.

(4) Die Entschädigung beträgt für jeden vollen Monat der Haft 150 DM, für angefangene Monate fünf DM täglich.

(5) Der Anspruch auf die Entschädigung ist bis zur rechtskräftigen Feststellung weder übertragbar noch vererblich. In Härtefällen ist dem Ehegatten und den Kindern des Geschädigten nach seinem Tode die Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 ganz oder teilweise zu gewähren.

(6) Bei Ansprüchen minderjähriger Geschädigter nach Abs. 1 kann die Auszahlung der Haftentschädigung bis zum Zeitpunkt der Volljährigkeit hinausgeschoben werden.

§ 29

Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Durch die nach § 28 zu gewährende Entschädigung werden die mit der Freiheitsentziehung zusammenhängenden Körper- und Vermögensschäden nicht abgegolten.

§ 30

Rückzahlung von Geldstrafen, Bußen und Kosten

(1) Geldstrafen, Friedensbußen und Gerichts- sowie Strafvollzugskosten, die auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung im früheren Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 entrichtet worden sind, sind dem Verurteilten vom Lande zurückzugewähren. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend. Auf Schutzhaftkosten finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Notwendige außergerichtliche Kosten sind im Falle der Aufhebung ganz, bei Abänderungen des Urteils zu einem angemessenen Teil zu ersetzen.

(3) Verwaltungs- und Steuerstrafen, die unter den Voraussetzungen des § 1 der Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23. Dezember 1946 (Amtsblatt S. 151) im früheren Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 auferlegt worden sind, werden den Betroffenen zurückgewährt. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Einer Aufhebung der zugrundeliegenden Entscheidung bedarf es nicht.

4. Titel

Wiedergutmachung für Berufstätige außerhalb des öffentlichen Dienstes

§ 31

Schaffung einer selbständigen Lebensgrundlage

(1) Einem Geschädigten, der in selbständiger Stellung stand und unter den Voraussetzungen des § 11 aus seinem Gewerbe oder Beruf verdrängt worden ist, sind, soweit er im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine ausreichende Lebensgrundlage hat, die zur Schaffung einer solchen Grundlage erforderlichen Vorbedingungen zu gewähren, sofern er den für die Berufsausübung vorgeschriebenen fachlichen und persönlichen Anforderungen noch genügt. Er kann unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche verlangen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) Verschaffung der für den Betrieb des Gewerbes oder die Ausübung des Berufs notwendigen behördlichen Genehmigungen und Zulassungen,

b) bevorzugte Zuweisung von Räumen und Betriebseinrichtungen und

c) Gestellung einer Ausfallbürgschaft bis zum Höchstbetrag von 20 000 DM durch das Land zur Erleichterung der Aufnahme der für den Betriebsbeginn unbedingt benötigten Geldmittel, erforderlichenfalls Gewährung eines Zuschusses bis zur Gesamthöhe von 3000 DM zur Verringerung der Zinslast.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Beseitigung von wesentlichen Beschränkungen in der Berufsausübung.

(3) Auf einen Geschädigten, der zur Schaffung einer Lebensgrundlage einen selbständigen Beruf neu ergreifen muß, weil ihm die Ausübung eines anderen Berufes bei Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 32

Berufsausbildung

(1) Ein Geschädigter, dessen Ausbildung zu einem selbständigen Beruf unter den Voraussetzungen des § 11 unterbrochen oder verhindert worden ist, kann Wiederzulassung oder Neuzulassung zu den geeigneten Ausbildungsanstalten und zu den notwendigen Prüfungen sowie im Falle der Bedürftigkeit darlehensweise auch Zahlung von Unterhaltszuschüssen beanspruchen, die seine Lebenshaltung während der Ausbildungszeit sicherstellen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Oberste Landesbehörde von der Nachholung zwischenzeitlich eingeführter Prüfungen oder Ergänzungsprüfungen absehen.

(3) Bei der Ausbildung an öffentlichen Anstalten kann im Falle der Bedürftigkeit Befreiung oder Ermäßigung der Ausbildungskosten und der Prüfungsgebühren gewährt werden.

(4) Kindern von Geschädigten können die Leistungen gemäß Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern ihr Unterhaltsanspruch durch die Verfolgung beeinträchtigt ist.

§ 33

Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes

(1) Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes, die aus den in § 1 genannten Gründen ihre Berufsstellung durch Entlassung oder Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung eingebüßt haben, können insbesondere Wiedereinstellung in die frühere Beschäftigungsstelle verlangen.

(2) Bei der Wiedereinstellung sind die verlorenen Aufstiegsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festsetzung von Lohn-, Gehalts- oder Versorgungsansprüchen sind Haftzeiten, für die nach § 28 eine Entschädigung gewährt wird, anzurechnen.

(3) Ist ein Arbeitnehmer aus den in § 1 genannten Gründen, der weiter beschäftigt wurde, in seinem Fortkommen benachteiligt worden, so kann er Nachholung der vorenthaltenen Gehalts- und Lohnsteigerungen beanspruchen.

(4) Die Ansprüche aus den Abs. 1 bis 3 richten sich gegen den früheren Arbeitgeber. Besteht dieser nicht mehr oder ist er zur Wiedergutmachung wirtschaftlich nicht in der Lage, so hat der geschädigte Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des § 11 für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf einen billigen Schadensausgleich in Geld durch das Land. Die Ansprüche gegen das Land nach § 11 bleiben unberührt.

§ 34

Kündigungsschutz und bevorzugte Unterbringung in Arbeitsstellen

Die für Schwerkriegsbeschädigte jeweils geltenden Bestimmungen über den Kündigungsschutz und bevorzugte Unterbringung in Arbeitsstellen finden zugunsten der Geschädigten Anwendung.

5. Titel

Sonstige allgemeine Wiedergutmachung

§ 35

Privatversicherung

(1) Ein Geschädigter, der als Versicherungsnehmer oder als Versicherter in seinen Ansprüchen aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsverhältnissen, die nicht unter die Sozialversicherung fallen, Schäden erlitten hat, kann unter den Voraussetzungen des § 11 deren Wiedergutmachung durch das Land beanspruchen.

(2) Die Wiedergutmachung besteht in der Wiederherstellung der Rechtslage, die ohne das schädigende Ereignis bestehen würde, auf Kosten des Landes. Der Aufwand des Landes darf im Einzelfall 10 000 DM nicht übersteigen. Die beteiligten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, bei dieser Wiederherstellung mitzuwirken. Sie müssen sich dabei, soweit das Versicherungsvertragsverhältnis eine Lebens- oder Krankenversicherung zum Gegenstand hatte, so behandeln lassen, als ob dieses Verhältnis ununterbrochen fortbestanden hätte. Soweit ein Versicherungsunternehmen durch die gegen den Geschädigten gerichteten Maßnahmen einen Vorteil erlangt hat, ist es dem Land zum Ersatz der für die Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen verpflichtet.

ABSCHNITT III

Wiedergutmachung
auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

1. Titel

Erstattung öffentlicher Sonderabgaben

§ 36

Art der Erstattung

(1) Sonderabgaben, die einem Geschädigten ausschließlich aus den Gründen des § 1 durch Rechtsvorschrift oder durch Willkürakt einer der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen oder Amtsträger auferlegt worden sind, werden vom Land unter der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 erstattet, auch wenn sie nicht in die Kasse des Landes geflossen sind. Hat eine andere Kasse als eine Reichs- oder Landeskasse die erstattete Sonderabgabe vereinnahmt, so ist sie verpflichtet, dem Land Ersatz zu leisten. Durch eine Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, daß Sonderabgaben in mehreren, jedoch höchstens fünf Jahresteilbeträgen erstattet oder daß auf Antrag landesgebundene Steuergutscheine bis zu 50 v. H. des Anspruches ausgegeben werden, sofern der zu erstattende Betrag 5000 DM übersteigt

(2) Auf die nach Absatz 1 zu erstattenden Beträge können rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, die nicht zu den Sonderabgaben im Sinne des Abs. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehören, angerechnet werden, auch wenn sie bereits verjährt sind.

(3) Reichsfluchtsteuer und sonstige mit der Auswanderung zusammenhängende Abgaben werden, soweit sie von einem Geschädigten erhoben worden sind, der aus den Gründen des § 1 nach dem 30. Januar 1933 zur Auswanderung genötigt war, bis zu einem Betrag von fünfzigtausend Reichsmark erstattet; im übrigen gelten Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend.

(4) Rückerstattungsansprüche auf Grund der Rückerstattungsverordnung bleiben unberührt.

2. Titel

Nichtigerklärung parteipolitisch begünstigter Veräußerungen durch öffentliche Verwaltungen

§ 37

Nichtigerklärung

Veräußerungen durch Verwaltungen des Reiches, der Länder sowie durch Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 zum Zwecke unsachlicher Begünstigung eines Angehörigen der NSDAP oder ihrer Gliederungen zustandegekommen sind, sind auf Antrag der Benachteiligten oder der zuständigen Obersten Landesbehörde durch den Wiedergutmachungsausschuß für nichtig zu erklären, wenn die Veräußerung ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus nicht vorgenommen worden wäre.

§ 38

Wirkungen

Die Wirkungen einer Nichtigerklärung nach § 37 und das Verfahren bestimmen sich im übrigen nach der Rückerstattungsverordnung. Die Einflußnahme der eigenen Organe des Geschädigten, ist dabei als Entziehungsmaßnahme im Sinne des Art. 3 der Rückerstattungsverordnung anzusehen.

ABSCHNITT IV

Deckungsmittel und Rangfolge der Wiedergutmachungsleistungen

§ 39

Sondervermögen

(1) Die Wiedergutmachungsleistungen, die das Land nach diesem Gesetz in Geld zu gewähren hat, sind aus dem nach Art. 6 Abs. 2 der Rückerstattungsverordnung gebildeten Sondervermögen für Wiedergutmachung zu bewirken.

(2) Dem Sondervermögen werden zugeführt:

a) die Einkünfte auf Grund der Rückerstattungsverordnung;

b) die Einkünfte auf Grund dieses Gesetzes;

c) die Einkünfte auf Grund der Landesverordnung über die Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 29. März 1947 (Badisches Amtsblatt S. 69 ff.) (Vermögenseinziehung und sonstige Sühnemaßnahmen);

d) die Einkünfte auf Grund der Verordnung Nr. 141 der Militärregierung vom 18. Dezember 1947 über die Zuweisung von Vermögenswerten (Journal Officiel S. 1312) und des badischen Heimfallgesetzes vom 21. Juni 1949 (Bad. GVBl. S. 276 f.);

e) sonstige Einnahmen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zugewiesen werden;

f) Ausgleichsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Wiedergutmachung.

(3) Reicht das Sondervermögen für Wiedergutmachung zur Befriedigung der Wiedergutmachungsansprüche nicht aus, so stellt das Land im Rahmen des Art. 28 der Verordnung Nr. 160 der Militärregierung über die Währungsreform (Journal Officiel S. 1537) — Umstellungsgesetz — die erforderlichen Mittel alljährlich im Landeshaushaltsplan zur Verfügung. Dies gilt auch für die Mittel, die zur Tilgung der in § 40 Abs. 4 bezeichneten Schuldverschreibungen erforderlich sind.

§ 40

Rangfolge der Wiedergutmachungsleistungen

(1) Unbeschadet der für die Verteilung einzelner Wiedergutmachungsleistungen auf Jahresbeträge getroffenen Bestimmungen (§ 36) werden die durch Geldleistungen zu befriedigenden Wiedergutmachungsansprüche vom Land nach Maßgabe der verfügbaren Deckungsmittel in folgender Reihenfolge befriedigt:

Klasse I

1. Heilverfahren für Schäden an Körper und Gesundheit und Pflegezulage (§§ 21, 22);

2. Geldrenten an

   a) Hinterbliebene (§§ 23 bis 26),

   b) Geschädigte, die durch Schaden an Körper und Gesundheit um mindestens 30 v. H. erwerbsbeschränkt sind (§§ 16 bis 20),

   jedoch frühestens für die Zeit vom Ersten des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an;

3. die Hälfte der Entschädigung für Entziehung der Freiheit (§ 28) bis zum Höchstbetrage von 3000 DM mit der Maßgabe, daß die Zahlung auf das Kalenderjahr 1950 verteilt werden kann;

4. Zinsverbilligungszuschüsse (§ 31 Abs. 1 c) und Darlehen (§ 32);

5. Judenvermögensabgabe (§ 36) bis zum Höchstbetrage von 5000 DM an Geschädigte, die diese selbst gezahlt haben und denen Geldleistungen nach Ziff. 2 bis 4 nicht gewährt werden;

6. Entschädigung des Rückerstattungsberechtigten wegen Vorenthaltung des nach Art. 7 Abs. 2 der Rückerstattungsverordnung zurückzugewährenden Kaufpreises;

7. Geldleistungen für Schäden an Eigentum und Vermögen, zu erstattende Geldstrafen, Bußen, Kosten und Sonderabgaben sowie für Verdienstausfall bis zum Höchstbetrage von monatlich 300 DM im Falle der Bedürftigkeit des Berechtigten; Leistungen aus Ziffer 1 bis 5 sind bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen.

Klasse II

1. Restbetrag der Entschädigung für Freiheitsentziehung (§ 28);

2. bis zum Höchstbetrag von 10 000 DM

   a) Geldleistungen zum Ausgleich der Schäden an Eigentum und Vermögen (§ 14 Abs. 2 und 3) und Geldleistungen aus Versicherungsverhältnissen (§ 35);

   b) Geldleistungen an Arbeitnehmer der Wirtschaft (§ 33);

   c) zu erstattende Geldstrafen, Bußen, Kosten und Sonderabgaben (§§ 30, 36), soweit sie nicht unter Klasse I Ziffer 5 fallen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Klasse III

Alle übrigen Geldleistungen nach Abschnitt II und III dieses Gesetzes.

(2) Die nach diesem Gesetz aus dem Sondervermögen zu gewährende Geldleistung darf im Einzelfall den Betrag von 20 000 DM nicht übersteigen. Hierbei bleiben Leistungen auf Grund der §§ 16 bis 29 außer Betracht. Während des Bestehens einer Bürgschaft im Sinne des § 31 Abs. 1 Buchst. c) ist in deren Höhe der Auszahlungsanspruch nicht fällig.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft eine Verordnung der Landesregierung; sie darf dabei in dringenden Fällen von der Reihenfolge des Abs. 1 abweichen. Für die Bewirkung der Leistungen nach Klasse II Ziff. 1 und 2 kann sie unbeschadet einer Regelung nach Abs. 4 einen Zeitraum festsetzen, der, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, fünf Jahre nicht übersteigen soll, und die Reihenfolge bestimmen, in der innerhalb dieses Zeitraumes die Leistungen zu bewirken sind. Entsprechendes gilt für die Leistungen nach Klasse III, die spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1960 bewirkt sein sollen.

(4) Das Badische Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Geldleistungen nach Klasse II bis zum halben Betrag sowie Geldleistungen nach Klasse III bis zum vollen Betrag durch Hingabe verzinslicher Schuldverschreibungen zu bewirken. Die für Leistungen nach Klasse II ausgegebenen Schuldverschreibungen sollen bis spätestens 31. Dezember 1954, die übrigen Schuldverschreibungen bis spätestens 31. Dezember 1960 nach Maßgabe einer alljährlich durchzuführenden Auslosung getilgt werden. Im übrigen werden Zinsen für festgestellte Ansprüche nicht gezahlt.

§ 41

Verwaltung des Sondervermögens

Das Sondervermögen ist unter dem Namen „Badischer Wiedergutmachungsfonds" eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1948 als errichtet. Sie ist finanziell unabhängig und hat ihre Betriebsunkosten aus dem Sondervermögen zu bestreiten. Ihre Satzungen erläßt das Badische Ministerium der Finanzen.

ABSCHNITT V

Verfahrensvorschriften

1. Titel

Wiedergutmachungsgerichte

§ 42

Bezeichnung

(1) Die Gerichtsbarkeit in Wiedergutmachungssachen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch die Wiedergutmachungsausschüsse (§ 43), die Wiedergutmachungskammern bei den Landgerichten (§ 50 Abs. 1) und das Oberlandesgericht (§ 50 Abs. 2) ausgeübt.

(2) Als Wiedergutmachungssachen im Sinne dieses Abschnittes gelten Verfahren über:

a) Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gegen das Land,

b) Ansprüche eines Geschädigten gegen sonstige Wiedergutmachungspflichtige (§ 1 Abs. 2),

c) Rückgriffsansprüche, die aus der Erfüllung der zu a) und b) bezeichneten Ansprüche hergeleitet werden.

§ 43

Wiedergutmachungsausschüsse

(1) Der Wiedergutmachungsausschuß entscheidet im ersten Rechtszuge über alle Wiedergutmachungsansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

(2) Ein Wiedergutmachungsausschuß kann bei jedem Amtsgericht für dessen Bezirk gebildet werden. Er besteht aus einem zum Richteramt Befähigten als Vorsitzendem und zwei nichtrichterlichen Beisitzern. Mindestens ein Beisitzer muß ein Opfer des Nationalsozialismus sein. Diesen Beisitzer ernennt das Präsidium des Landgerichts. Er ist aus den von den Landratsämtern im Benehmen mit den Organisationen der Verfolgten aufgestellten Listen geeigneter Opfer des Nationalsozialismus auszuwählen. Den zweiten Beisitzer ernennt das Badische Ministerium der Finanzen. Das Badische Ministerium der Justiz ernennt den Vorsitzenden und kann bestimmen, daß ein Wiedergutmachungsausschuß für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zuständig sein soll.

(3) Die Rechtsstellung der nichtrichterlichen Beisitzer des Wiedergutmachungsausschusses bestimmt sich nach den für Handelsrichter geltenden Vorschriften der §§ 111 bis 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ihre Vergütung richtet sich nach den Vorschriften über die Vergütung der Arbeitsrichter.

§ 44

Vertreter des Landesinteresses

(1) Bei den Wiedergutmachungsgerichten kann durch das Badische Ministerium der Finanzen ein Vertreter des Landesinteresses bestellt werden. Er hat die Befugnisse eines Staatsanwalts.

(2) Der Vertreter des Landesinteresses ist vom Eingang einer Klage, eines sonstigen das Verfahren einleitenden Antrages, eines Einspruches oder eines sonstigen Rechtsmittels zu unterrichten. Er hat das Recht auf Akteneinsicht und ist, soweit er nicht darauf verzichtet, zu jeder mündlichen Verhandlung zu laden und vor der Entscheidung zu hören. Er kann Anträge stellen, insbesondere die Sicherung von Vermögensgegenständen, die durch das Verfahren betroffen werden, betreiben und Rechtsmittel einlegen, Entscheidungen sind ihm zuzustellen.

(3) Erhebt das Land auf Grund dieses Gesetzes Ansprüche oder werden solche Ansprüche gegen das Land geltend gemacht, so kann seine Vertretung vor den Wiedergutmachungsgerichten dem Vertreter des Landesinteresses übertragen werden. Er ist befugt, namens des Landes Vereinbarungen über die Höhe eines Wiedergutmachungsanspruches zu treffen.

2. Titel

Wiedergutmachungsverfahren im allgemeinen

§ 45

Grundsatz

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Wiedergutmachungsgerichten einschließlich der Zwangsvollstreckung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und die zu ihr ergangenen Ergänzungsvorschriften entsprechende Anwendung. Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhören der Beteiligten auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht worden sind.

(2) Das Verfahren soll eine rasche und vollständige Wiedergutmachung herbeiführen. Dabei können die Gerichte von Verfahrensvorschriften, die in diesem Gesetz für anwendbar erklärt sind, im Einzelfall abweichen, wenn dies der Beschleunigung der Wiedergut-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

machung dient und dadurch weder die volle Aufklärung des Sachverhalts noch die Gewährung des rechtlichen Gehörs beeinträchtigt wird.

(3) Die Gerichte haben insbesondere die Lage, in die der Berechtigte durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen geraten ist, bei der Ermittlung des Sachverhalts weitgehend zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem, soweit die Beibringung von Beweismitteln durch Verlust von Urkunden, Tod oder Unauffindbarkeit von Zeugen, Auslandsaufenthalt des Berechtigten und ähnliche Umstände erschwert oder unmöglich geworden ist. In solchen Fällen können eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden.

§ 46

Prozeßvertretung

(1) Im Berufungsverfahren kann das Gericht in besonderen schwierigen Fällen die Vertretung der Parteien durch einen Rechtsanwalt anordnen. Im Revisionsverfahren besteht Anwaltszwang im Sinne des § 78 der Zivilprozeßordnung.

(2) § 44 bleibt unberührt.

(3) Die Vertretung der Verwaltung des Sondervermögens kann einem zum Richteramt befähigten Mitglied dieser Verwaltung übertragen werden.

§ 47

Zustellungen

(1) Zustellungen, einschließlich der Zustellung des Urteils, erfolgen von Amts wegen.

(2) Hat ein im Verfahren Beteiligter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einer der vier Besatzungszonen Deutschlands oder der Stadt Berlin, und hat er dort auch keinen zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigten Verfahrensvertreter, so hat er einen daselbst wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Benennt er einen Zustellungsbevollmächtigten nicht, so wird ein solcher Bevollmächtigter durch das mit der Entscheidung befaßte Wiedergutmachungsgericht bestellt. Der Beteiligte ist hiervon zu benachrichtigen.

(3) Die öffentliche Zustellung wird nach der Vorschrift des § 204 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in der für Ladungen vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Zustellung gilt als an dem Tage erfolgt, an welchem seit der Einrückung in das im § 204 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Veröffentlichungsblatt ein Monat verstrichen ist.

§ 48

Wiedereinsetzung, Fristen für Kriegsteilnehmer

(1) Gegen die Versäumung der Klagefrist ist unter den in den §§ 233 und 234 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bei dem zuständigen Wiedergutmachungsausschuß anzubringen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann eine dem Antrag stattgebende Entscheidung allein treffen.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Antragsteller und andere Personen, die in ähnlicher Weise an der Rückkehr in das Gebiet der deutschen Bunderepublik verhindert sind, beginnen Fristen erst mit dem Tage ihrer Heimkehr.

§ 49

Verhältnis anderer gerichtlicher Zuständigkeiten zum Wiedergutmachungsverfahren

(1) Wird ein Anspruch der in § 42 Abs. 2 bezeichneten Art in einem ordentlichen gerichtlichen Verfahren, einschließlich der Zwangsvollstreckung, klage- oder einredeweise geltend gemacht, so übermittelt das Gericht die Akten dem Wiedergutmachungsausschuß. Der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses entscheidet mit bindender Wirkung, ob über den Anspruch durch den Wiedergutmachungsausschuß oder im ordentlichen Verfahren entschieden werden soll.

(2) Wird über den Anspruch durch den Wiedergutmachungsausschuß entschieden, so werden die Gerichtskosten des ordentlichen Verfahrens niedergeschlagen. Die außergerichtlichen Kosten gelten als Teil der Kosten des Wiedergutmachungsverfahrens; Mehrkosten sind einem Kläger, der einen Anspruch der in § 42 Abs. 2 bezeichneten Art im ordentlichen Verfahren geltend gemacht hat, auch dann aufzuerlegen, wenn er obsiegt.

§ 50

Rechtsmittel

(1) Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Wiedergutmachungsausschusses entscheidet die gemäß Art. 12 der Rückerstattungsverordnung gebildete Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht. § 43 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Wiedergutmachungskammer findet die Revision an den Zivilsenat des Oberlandesgerichts statt. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung oder unrichtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften beruhe, die Wiedergutmachungsgerichte ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder ihre Befugnisse überschritten hätten.

(3) Die Revisionssumme beträgt 5000 DM. Wird die Revisionssumme nicht erreicht, so findet die Revision nur statt, wenn sie im Urteil für zulässig erklärt wird. Die Wiedergutmachungskammer hat die Revision zuzulassen, wenn von der Zulassung die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Gegen die Versagung der Zulassung ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben.

(4) Hat derjenige, der zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist, seinen Wohnsitz nicht in einer der vier Besatzungszonen oder der Stadt Berlin, so beträgt die Rechtsmittelfrist drei Monate.

3. Titel

Ansprüche gegen das Land

§ 51

Antrag

(1) Soweit der Wiedergutmachungsanspruch sich gegen das Land richtet, ist er, wenn in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, durch einen Antrag an das Amt für Wiedergutmachung geltend zu machen.

(2) Der Antrag kann rechtswirksam durch einen von mehreren Mitberechtigten gestellt werden.

§ 52

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist das Amt für Wiedergutmachung, in dessen Bezirk der Geschädigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat oder, sofern er im Lande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, den Schaden erlitten hat. Ergibt sich die Unzuständigkeit des angerufenen Amtes, so gibt es die Sache an das zuständige Amt ab.

§ 53

Antragsfrist

(1) Der Antrag muß innerhalb Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Die Frist wird durch Antragstellung bei einem nicht zuständigen Amt für Wiedergutmachung gewahrt.

(3) § 48 gilt entsprechend.

§ 54

Verfahren

(1) Das Amt für Wiedergutmachung prüft nach Klärung des Sachverhaltes, erforderlichenfalls nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung anderer Behörden die Berechtigung des Entschädigungsanspruchs und verhandelt in geeigneten Fällen mit dem Antragsteller über die Herbeiführung einer gütlichen Vereinbarung. Das Amt für Wiedergutmachung ist berechtigt, von den Behörden Auskünfte zu verlangen, eidesstattliche Versicherungen abzunehmen, Zeugen und Sachverständige zu hören oder sie durch das zuständige Gericht nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vernehmen zu lassen. Es legt sodann den Antrag oder die getroffene Vereinbarung mit einem schriftlich begründeten Vorschlage dem Badischen Ministerium der Finanzen zur Entschließung vor.

(2) Das Badische Ministerium der Finanzen bescheidet den Antragsteller, gegebenenfalls durch Bestätigung der gütlichen Vereinbarung.

(3) Das Badische Ministerium der Finanzen kann eine nachgeordnete Verwaltungsbehörde ermächtigen, die Entschließung über Wiedergutmachungsanträge der in § 51 bezeichneten Art in seinem Namen zu treffen.

§ 55

Beiladung des neben dem Land Verpflichteten

Der Schädiger, gegen den die Verwaltung des Sondervermögens nach § 15 Abs. 1 Rückgriff nehmen kann, soll von Amts wegen beigeladen werden, soweit die Beiladung ohne unangemessene Verzögerung der Entscheidung über den Antrag möglich ist.

§ 56

Form und Inhalt des Bescheides

(1) In dem Bescheid ist zugleich festzustellen, in welcher Rangklasse ein Geldanspruch zu befriedigen ist.

(2) Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Er ist dem Antragsteller und dem zum Verfahren Beigeladenen zuzustellen. Der Bescheid muß, sofern er dem Antrag nicht in vollem Umfang stattgibt, eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Der Bescheid wirkt für und gegen den Antragsteller und die Beigeladenen.

§ 57

Gerichtliche Nachprüfung

(1) Ist dem Wiedergutmachungsantrag nicht oder nicht vollständig entsprochen worden, so kann der Antragsteller im Klagewege gerichtliche Entscheidung verlangen. Die gerichtliche Nachprüfung ist nicht auf den angefochtenen Teil des Bescheides beschränkt.

(2) Die Klage ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei dem Wiedergutmachungsausschuß zu erheben. Der Ausschuß entscheidet durch Urteil. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 52 entsprechend.

(3) Für im Ausland wohnhafte Geschädigte beträgt die Frist zur Erhebung der Klage nach Absatz 1 drei Monate.

4. Titel

Ansprüche gegen sonstige Verpflichtete

§ 58

Klage

(1) Richtet sich der Wiedergutmachungsanspruch nicht gegen das Land, so ist er durch Klage bei dem Wiedergutmachungsausschuß geltend zu machen, sofern die Beteiligten sich nicht gütlich einigen.

(2) Durch die Klageerhebung wird auch die Frist zur Geltendmachung des Wiedergutmachungsanspruchs gegen das Land gewahrt, sofern der Anspruch gegen das Land spätestens sechs Monate nach rechtskräftiger Entscheidung geltend gemacht wird.

§ 59

Klagefrist und Verfahren

(1) Die Klage ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erheben. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Soweit das Sondervermögen auf Grund dieses Gesetzes gegen den Wiedergutmachungspflichtigen Ansprüche erheben kann, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Klagefrist vom Tage der Entstehung der Anspruchsberechtigung des Sondervermögens ab gerechnet wird.

5. Titel

Kostenbestimmungen

§ 60

Kosten

(1) Die Verfahren vor den Wiedergutmachungsgerichten nach Abschnitt V 3. Titel (§§ 51—57) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Eintragungen im Grundbuch und den sonstigen Registern sind gebühren- und auslagenfrei. Für offensichtlich unbegründete Klagen, Anträge und Rechtsmittel sollen jedoch dem Kläger oder Antragsteller Kosten auferlegt werden. Ist die Rechtsverfolgung offenbar mutwillig, so kann ein Gerichtskostenvorschuß erhoben werden. Hierüber gelten die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes.

(2) Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ist zugleich mit der Hauptsache zu entscheiden. §§ 91 bis 107 der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit für das Verfahren vor dem Wiedergutmachungsausschuß nach Abs. 1 Kosten erhoben werden, betragen sie für den Fall einer Entscheidung durch Urteil das Zweifache einer vollen Gebühr. Ist durch Beschluß entschieden worden, so entsteht eine volle Gebühr. Für das Berufungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren wird das Anderthalbfache dieser Sätze erhoben.

(4) Im Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt und dem -ausschuß werden Rechtsanwaltsgebühren nicht erstattet.

ABSCHNITT VI

Beseitigung von Eingriffen in das Familien- und Erbrecht

1. Titel

Anerkennung von Ehewirkungen (weggefallen)

2. Titel

Kindesannahme

§ 64

Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen

(1) Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des § 1 aufgehobenes Kindesannahmeverhältnis kann durch Vertrag des Annehmenden oder seiner Erben mit dem Kinde oder seinen Erben rückwirkend zum Zeitpunkt der Aufhebung wieder hergestellt werden. Auf den Wiederherstellungsvertrag finden die Vorschriften der §§ 1741 bis 1772 BGB mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 1744, 1745, 1747, 1752 und 1753 Anwendung. Die Bestätigung des Wiederherstellungsvertrages kann auch nach dem Tode der am Wiederherstellungsvertrag beteiligten Personen erfolgen. Ist ein Beteiligter nicht erreichbar, so kann für ihn zum Zwecke der Vertretung bei der Wiederherstellung des Kindesannahmeverhältnisses ein Pfleger bestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Ist das Kindesannahmeverhältnis in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch gerichtliche Entscheidung aus den Gründen des § 1 aufgehoben worden und sind keine Umstände ersichtlich, die die Vertragschließenden seitdem zur Aufhebung des Kindesannahmeverhältnisses veranlaßt hätten, so können sowohl der Annehmende oder einer seiner Erben, wie das Kind oder einer seiner Erben die Aufhebung dieser Entscheidung beantragen

(3) Zuständig zur Entscheidung gemäß Abs. 2 ist das Amtsgericht, welches das Kindesannahmeverhältnis aufgehoben hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das Gericht entscheidet nach seinem durch Billigkeit bestimmten freien Ermessen. Durch die Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung tritt das Kindesannahmeverhältnis rückwirkend wieder in Kraft. Das Gericht kann die Rückwirkung in einzelnen Beziehungen in seiner Entscheidung ausschließen.

(4) Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts entscheidet die Wiedergutmachungskammer.

(5) Die Wiederherstellung von Kindesannahmeverhältnissen kann nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt werden. § 48 gilt entsprechend.

(6) Hinsichtlich der Kosten ist § 60 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kosten nach der Kostenordnung zu berechnen sind.

3. Titel

Wiederherstellung des Erbrechts

§ 65

Erbverdrängung

(1) Ein in der Zeit vom 30 Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des § 1 durch Gesetz oder Verordnung erfolgter Ausschluß vom Erwerb von Todes wegen und der auf solchen Vorschriften beruhende Verfall des Nachlasses gelten als nicht eingetreten.

(2) Im Falle des Abs. 1 beginnen vom Erbfall ab laufende Fristen erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 66

Anfechtbarkeit von Verfügungen von Todes wegen und von Erbschaftsausschlagungen

(1) Letztwillige Verfügungen und Erbverträge aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945, in welchen Abkömmlinge, Eltern, Großeltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge sowie Ehegatten von der Erbfolge ausgeschlossen wurden, um ihren Erbteil einem vom Erblasser aus den Gründen des § 1 erwarteten Zugriff des Staates zu entziehen, sind anfechtbar. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 2080 ff bzw. 2281 ff. BGB Anwendung.

(2) Erbschaftsausschlagungen durch die in Abs. 1 genannten Personen sind anfechtbar, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erfolgten, um dadurch einen aus den Gründen des § 1 erwarteten Zugriff des Staates auf den Erbteil zu verhindern. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 finden auf die Anfechtung die Vorschriften der §§ 1954 ff. BGB Anwendung.

(3) Die Anfechtung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie von Erbschaftsausschlagungen muß binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

(4) § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 67

Verfahren

Über Klagen, die die Wirksamkeit einer gemäß § 66 erklärten Anfechtung betreffen, entscheiden die Wiedergutmachungsgerichte, über Klagen, durch die der Erbschaftsanspruch geltend gemacht wird, die ordentlichen Gerichte.

§ 68

Verfolgtentestament

(1) Eine in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 schriftlich oder durch mündliche Erklärung vor einem oder mehreren Zeugen errichtete letztwillige Verfügung ist ohne Rücksicht auf die Erfüllung sonstiger Formerfordernisse gültig, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch eine aus den Gründen des § 1 erwachsene unmittelbare Todesgefahr, in der er sich befand oder zu befinden glaubte, veranlaßt wurde und die Beobachtung der Formerfordernisse nach den Umständen unmöglich oder nicht zuzumuten war.

(2) Eine nach Abs 1 zu beurteilende letztwillige Verfügung gilt als nicht errichtet, wenn der Erblasser nach dem 31. Dezember 1945 eine formgerechte letztwillige Verfügung nachholen konnte.

ABSCHNITT VII

Wiederherstellung von Firmen und Namen

§ 69

Wiedereintragung einer gelöschten Firma

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 eine Firma im Handelsregister gelöscht worden, nachdem der Betrieb des Handelsgeschäftes aus den Gründen des § 1 eingestellt worden war, so ist, wenn der Betrieb eines Handelsgeschäftes von dem oder von den letzten Inhabern oder ihren Erben wieder aufgenommen wird, auf Antrag die gelöschte Frima wieder einzutragen.

(2) Wurde das eingestellte Handelsgeschäft zur Zeit der Einstellung von einem Einzelkaufmann betrieben, so steht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma dem letzten Inhaber oder seinem Erben zu. Sind mehrere Erben vorhanden und nehmen sie nicht alle den Betrieb wieder auf, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Firma verlangt werden, wenn die den Betrieb nicht wieder aufnehmenden Erben der Annahme der gelöschten Firma zustimmen.

(3) Wurde das eingestellte Handelsgeschäft zur Zeit der Einstellung von mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern betrieben, so besteht das Recht auf Wiedereintragung der gelöschten Firma, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter entweder alle oder einer oder mehrere von ihnen mit Einverständnis der übrigen den Betrieb eines Handelsgeschäfts aufnehmen. Im Falle des Erbganges gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 70

Änderung der Firma

Ist eine Firma in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus den Gründen des § 1 geändert worden, so kann die frühere Firmenbezeichnung wieder hergestellt werden, wenn derjenige, der zur Zeit der Änderung Firmeninhaber war, oder seine Erben es als jetzige Inhaber der Firma beantragen. § 69 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 71

Firmen juristischer Personen

Die Vorschriften der §§ 69 und 70 finden auf Firmen juristischer Personen entsprechende Anwendung.

§ 72

Wiederherstellung von Firmennamen in sonstigen Fällen

Die Wiedergutmachungskammer kann die Wiederherstellung einer gelöschten oder geänderten Firma auch in anderen als den Fällen der §§ 69 bis 71 gestatten, sofern die Führung der alten Firmenbezeichnung zur Wiedergutmachung eines unter der Herrschaft des Nationalsozialismus zugefügten Unrechtes erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 73

Vereins- und Stiftungsnamen

Die Bestimmung des § 72 gilt entsprechend für die Wiederaufnahme des früheren Namens eines Vereins oder einer Stiftung.

§ 74

Antragsfrist, Zuständigkeit

(1) Anträge auf Eintragung von früheren Firmenbezeichnungen im Handelsregister können nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(2) Über die Anträge entscheidet das Amtsgericht als Registergericht; § 72 bleibt unberührt. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die Beschwerde an die Wiedergutmachungskammer statt. Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Die §§ 48 und 60 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Kosten nach der Kostenordnung zu berechnen sind.

ABSCHNITT VIII

Wiederaufnahme bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten

§ 75

Restitutionsklage

(1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens durch Restitutionsklage (§§ 578, 580 der Zivilprozeßordnung) findet auch statt, wenn ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ergangenes Urteil sich auf Rechtsvorschriften stützt, die jemanden aus den Gründen des § 1 benachteiligen, oder wenn das Urteil aus diesen Gründen eine mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht vereinbare Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechts enthält, sofern hierdurch die Entscheidung zuungunsten der unterliegenden Partei beeinflußt worden ist.

(2) Für gerichtliche Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen bewendet es bei den Vorschriften des § 77 des Ehegesetzes.

§ 76

Zuständigkeit

(1) Für die Klagen nach § 75 ist das Landgericht, das im ersten Rechtszug erkannt hat, bei Urteilen des Amtsgerichts und bürgerlichen Sondergerichten das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, das im ersten Rechtszuge erkannt hat. Ist die Klageerhebung vor diesem Gericht unmöglich, weil an seinem Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht oder keine dem § 75 entsprechende Vorschrift gilt, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Restitutionskläger seinen Wohnsitz hat. Eine Zuständigkeit ist in den Fällen des vorstehenden Satzes auch bei dem Landgericht begründet, in dessen Bezirk der Restitutionsbeklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Die Entscheidung erfolgt durch die Wiedergutmachungskammer. Diese kann ihre Entscheidung, wenn dies sachdienlich ist, auf die Zulässigkeit der Wiederaufnahme beschränken und, falls sie die Wiederaufnahme zuläßt, das Verfahren vor das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges verweisen. Das die Aufhebung der früheren Entscheidung und die Verweisung aussprechende Urteil gilt bezüglich der Rechtsmittel als Endurteil. Die Verhandlung über die Hauptsache vor dem Gericht, an das verwiesen worden ist, ist als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen. § 27 des deutschen Gerichtskostengesetzes und § 26 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind sinngemäß anzuwenden.

§ 77

Klagefrist

Die Klage nach § 75 ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erheben. § 48 gilt entsprechend.

§ 78

Verfahren

(1) Für die Klage nach § 75 gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

(2) § 60 gilt entsprechend.

§ 79

Unschädlichkeit einer Ausgleichsentscheidung auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1934

(1) Der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs steht nicht entgegen, daß der Anspruch nach dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235) und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften erloschen ist. Der Berechtigte muß sich jedoch anrechnen lassen, was er auf Grund einer Ausgleichsentscheidung nach § 5 des Gesetzes erlangt hat.

(2) Der Anspruch muß binnen einer Frist von einem Jahr nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

(3) § 48 gilt entsprechend.

ABSCHNITT IX

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 80

Verwirkung

(1) Eine Wiedergutmachung durch das Land kann ganz oder teilweise versagt werden,

a) wenn der Berechtigte wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen, oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat;

b) wenn der Berechtigte einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht zu bestimmen.

(2) Die Entscheidung, ob die Wiedergutmachung zu versagen ist, trifft auf Antrag des Anspruchsgegners der Wiedergutmachungsausschuß durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

§ 81

Strafbestimmungen

(1) Wer sich Leistungen nach diesem Gesetz vorsätzlich durch falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen verschafft, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, soweit nicht auf Grund anderer Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wer Vermögensgegenstände, die unter die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Rückerstattungsverordnung fallen, veräußert, beiseiteschafft, beschädigt oder vernichtet, um sie dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen.

(3) In besonders schweren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

(4) Der Versuch ist strafbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 82

Beamtenrechtliche Wiedergutmachung

Wiedergutmachungsansprüche beamtenrechtlicher Art bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 83

Vorbehaltene Ansprüche

Die Entschädigung wegen Unfruchtbarmachung und wegen Tötung Geisteskranker bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§ 83a

Härteausgleich

(1) Geschädigten im Sinne des § 1 sowie Hinterbliebenen im Sinne der §§ 23, 24 und 25, die vor dem 1. Juni 1951 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden genommen haben, denen gegenüber aber nach § 12 eine Wiedergutmachungspflicht des Landes Baden nicht besteht, kann im Wege des Härteausgleichs Entschädigung gewährt werden, soweit sie in keinem Land der Bundesrepublik anspruchsberechtigt sind.

(2) Wer nach § 13 Buchstabe a) von der Wiedergutmachung ausgeschlossen ist, kann im Wege des Härteausgleichs eine Entschädigung erhalten, wenn der Ausschluß offenbar unbillig ist.

§ 84

Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt, soweit in den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist, die Landesregierung.

§ 85

Übergangsvorschrift

Soweit Geschädigte, die Versorgungsberechtigte im Sinne des Abschnitt II 2. Titel (§§ 16 bis 27) sind, nach bisherigem Recht höhere Leistungen als die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen bezogen haben, behält es dabei sein Bewenden.

Leistungen, die auf Grund des Landesgesetzes zur Milderung sozialer Notstände (Soforthilfegesetz, Bad. GVBl. 1949, S. 323 ff.) aus den Gründen des § 1 dieses Gesetzes gewährt werden, sind auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen, unbeschadet des § 28.

§ 86

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Durchführungsverordnung

zum Landesgesetz über die Bildung einer Wildschadensausgleichskasse

vom 2. November 1951

Auf Grund des § 10 des Landesgesetzes über die Bildung einer Wildschadensausgleichskasse vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 122) wird verordnet:

§ 1

Die Wildschadensausgleichskasse wird beim Landesjagdamt gebildet und führt die Bezeichnung: „Wildschadensausgleichskasse beim Landesjagdamt Baden".

§ 2

(1) Die Abrechnung über den örtlichen Ersatz der Schwarzwildschäden (§ 5 Absatz 1 des Gesetzes) erfolgt nach Muster 1 (Anlage A) und Muster 2 (Anlage B). Die Gemeinden tragen die einzelnen Schadensfälle in Muster 1 ein und bringen sie zum Abschluß. Soweit sie Ersatz aus der Wildschadensausgleichskasse beantragen, legen sie die Abrechnung unter Verwendung von Muster 2 bis spätestens 20. Januar dem Kreisjagdamt nach Feststellung der sachlichen Richtigkeit vor. Das Kreisjagdamt fertigt ebenfalls unter Verwendung von Muster 2 (Anlage B) eine Zusammenstellung nach Jagdbezirken und legt die Aufstellung bis spätestens 15. Februar der Wildschadensausgleichskasse nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor. Diese hat alsbald die Ersatzleistung zu vollziehen.

(2) Die Jagdpächter haben den auf sie entfallenden Ersatzbetrag innerhalb 4 Wochen nach endgültiger Schadensfeststellung an die ersatzpflichtige Gemeinde zu erstatten, die ihrerseits umgehend den Betrag mit der auf sie entfallenden Summe den Geschädigten auszuhändigen hat. Die Ersatzforderung der Gemeinde an die Jagdpächter kann nach den Vorschriften über die Vollstreckung öffentlicher Abgaben vollstreckt werden. In den Fällen gütlicher Einigung (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes) können die Gemeinden den zu erstattenden Ersatzbetrag voll an die Geschädigten ausbezahlen mit der Maßgabe, daß auch der vom Jagdpächter zu erstattende Betrag vorschüßlich getragen werden kann.

(3) Bei den verpachteten Eigenjagdbezirken finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß zu dem Gütetermin (§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes) noch der Eigenjagdbesitzer einzuladen ist.

§ 3

Die jagdausübenden Eigenjagdbesitzer rechnen unmittelbar mit der Wildschadensausgleichskasse ab; der Antrag ist über das Kreisjagdamt einzureichen, wobei von dem Antragsteller nachzuweisen ist, daß der Schaden, der ihm entstanden ist, 130 % des Jahreswertes seiner Eigenjagd übersteigt. Der Nachweis hat sich auf jeden einzelnen Schadensfall zu beziehen.

§ 4

(1) Bei den von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Jagdbezirken erfolgt die Abrechnung stets unmittelbar mit der Wildschadensausgleichskasse über das Kreisjagdamt. Die Feststellung der Schäden erfolgt nach § 8 des Gesetzes; § 3 dieser Verordnung findet keine Anwendung.

(2) An dem im Gesetz vorgesehenen Gütetermin nehmen bei diesen Jagden lediglich die Ortspolizeibehörde und der Geschädigte teil.

§ 5

(1) Schäden auf angegliederten Flächen sind dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde zu melden, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt.

(2) Der örtliche Ausgleich findet nach Maßgabe des für die angegliederte Fläche gewährten Jagdpachtzinsanteils statt.

§ 6

(1) Die Umlage gemäß § 6 Absatz 1 Buchstaben b und d des Gesetzes ist nach Zustellung des Bescheides bzw. nach Veröffentlichung des Satzes im Ministerialblatt und Mitteilung des Zahlungsbescheides kostenfrei an das Domänenamt Freiburg zu entrichten.

(2) Der Zahlungsbescheid ist ebenso wie der Umlagebescheid nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Vollstreckung öffentlicher Abgaben zu vollstrecken.

§ 7

(1) Vor Festsetzung des Jahreswertes der Eigenjagdbezirke gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes ist der Eigenjagdbesitzer anzuhören.

(2) Den Jahreswert der nicht verpachteten staatlichen Eigenjagden setzt der Kreisjagdbeirat nach Anhörung des beteiligten staatlichen Forstamtes fest.

Freiburg i. Br., den 2. November 1951

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung — Oberste Jagdbehörde —

Kirchgäßner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinde: .....

Anlage A
Muster 1

Örtliche Abrechnung der Schwarzwildschäden in der Zeit vom ..... bis .... DM
A. Jahresjagdpacht des gemeinschaftl. Jagdbezirks bzw. Jahreswert der Eigenjagd . . . . DM
B. 130 % aus A = Höchstbetrag der gemeinsamen Ersatzpflicht für Gemeinde und Jagdpächter ..... DM
hiervon Gemeinde 60 % = ... DM, Pächter 70 % = ... DM

OZ.	Anschrift des Geschädigten	Schadensfeststellung a) Tag	Schadensfeststellung b) Höhe DM	80 % aus Sp. 4	Zu ersetzen sind: (insgesamt bis zu dem oben unter B. festgestellten Höchstbetrag) a) vom Jagdpächter 7/13 aus Sp. 5	Zu ersetzen sind: b) von der Gemeinde 6/13 aus Sp. 5	Summe Sp. 6 und Sp. 7	Empfangsbescheinigung des Geschädigten über die Summe in Spalte 8 Tag	Empfangsbescheinigung Unterschrift	Durch die Wildschadensausgleichskasse zu ersetzender Betrag Spalte 5 weniger Spalte 8	Kosten der Schätzungskommission	Zur Tragung der Kosten verpflichtet	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Gemeinde: .....

Kreis: .....

Anlage B
Muster 2

Antrag auf Ersatz der Schwarzwildschäden durch die Wildschadensausgleichskasse
für die Zeit vom ..... bis .....

OZ.	Jagdbezirk	Jagdfläche ha	Jagdfläche a	Jagdfläche qm	Genaue Anschrift des Jagdpächters bzw. des jagdausübenden Eigenjagdbesitzers	Jährl. Jagdpachtzins (bzw. Jahreswert der Eigenjagd) abzügl. d. Entschädigung für Angliederungsflächen oder jährl. Jagdpachtzins für abgetr. Angliederungsflächen DM	130 % aus Spalte 5 DM	Festgestellter Schaden DM	80 % aus Spalte 7	Örtlicher Ausgleich: (Sp. 8 bzw. bis zum Höchstbetrag in Spalte 6) a) Pächter 7/13 DM	Örtlicher Ausgleich: b) Gemeinde 6/13 DM	Insgesamt Spalte 9 und 10 DM	Ungedeckter Rest (Spalte 8 weniger Spalte 11) DM	Bemerkungen
1	2	3			4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Bekanntmachung

über den Abstimmungstag für den Volksentscheid (Volksabstimmung) über die Änderung der Badischen Verfassung

vom 2. November 1951

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Landesregierung vom 5. März 1951 (Bad. GVBl. S. 44) und vom 30. März 1951 (Bad. GVBl. S. 70) wird als endgültiger Abstimmungstag

Sonntag, der 18. November 1951

bestimmt.

Freiburg i. Br., den 2. November 1951

Die Landesregierung

Wohleb

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Vorschr''ten über Wildschadensersatz

vom 27. September 1951

Gemäß § 64 des Landesgesetzes über die Jagd im Lande Baden vom 22. Juni 1949 (Bad. GVBl. 1949 S. 279) wird bestimmt:

Mit Wirkung vom 1. November 1951 treten die Vorschriften der Bad. Jagdgesetzgebung über Wildschadensersatz in Kraft. Die für den Ausgleich der Schwarzwildschäden geltenden Sondervorschriften werden hierdurch nicht berührt.

Freiburg i. Br., den 27. September 1951

Badisches Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung
— Landesforstverwaltung —
Landesjagdamt

Dr. Bauer

Herausgeber und Schriftleitung:
Badische Staatskanzlei, Freiburg i. Br., Rotteckplatz 2. – Fernsprechnummern 3901, 3902, 3903, 3904, 3905
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229, Fernsprecher: 3481
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg